

GEMEINDE SCHLEUSEGRUND

Schönbrunn - Biberschlag - Lichtenau - Engenstein - Tellerhammer
Gießübel - Langenbach - Steinbach



Gemeindeverwaltung Schleusegrund
Ordnungsamt
Eisfelder Straße 11
98667 Schleusegrund OT Schönbrunn

Telefon: 036874/ 797- 22
E-Mail: ordnungsamt@schleusegrund.de
www.schleusegrund.de

Antrag zur Plakatierung im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinde Schleusegrund

Antragsteller/Gebührenpflichtiger		
Name, Vorname		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort		
Telefon		
E-Mail		
Veranstaltung		
Art der Veranstaltung		
Ort		
Zeitpunkt		
Folgende Plakatierung wird beantragt:		
Zeitraum der Plakatierung	von:	bis:
Anzahl der Plakate		
Größe der Plakate	A1 ☐ A2 ☐ A3 ☐ A4 ☐	
	Sonstiges:	

Erklärung:

Ich erkläre als Antragsteller, die Hinweise und Regelungen im Anhang zu beachten.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

ggfs. Stempel

Hinweise und Informationen
zur Plakatierung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Plakatierungen im öffentlichen Verkehrsraum stellen eine Sondernutzung gemäß § 18 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) dar, die einer Genehmigung bedürfen. Daher benötigen Veranstalter, die Plakate für Ihre Veranstaltung aufhängen wollen, von der Gemeinde Schleusegrund eine Plakatierungsgenehmigung.

Die Erteilung einer solchen Erlaubnis ist mindestens eine Woche vor der Veranstaltung schriftlich bei der Gemeinde Schleusegrund zu beantragen.

Die Einholung der Genehmigung gilt auch für die Vereine der Gemeinde Schleusegrund. Für sie ist die Genehmigung kostenfrei.

Sonstige Veranstalter haben eine Gebühr gemäß der Sondernutzungssatzung zu entrichten. Den Gebührenbescheid erhält der /die Antragsteller/in.

Sollte ohne Genehmigung plakatiert werden, wird nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung Bußgeld verhängt. Diese Plakate werden umgehend vom Bauhof der Gemeinde Schleusegrund kostenpflichtig entfernt. Gleiches trifft auch für die Plakate zu, die nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt entfernt wurden.

Für die Erteilung der Plakatierungsgenehmigung sind die erforderlichen Angaben auf der Seite 1 des Antrages notwendig.

Die Erteilung kann auch per E-Mail unter ordnungsamt@schleusegrund.de beantragt werden. Die Erlaubnis wird für einen Zeitraum von max. 2 Wochen vor der Veranstaltung bis unmittelbar danach (3 Tage) für die Aufstellung von bis zu 10 Plakaten erteilt. Die Plakate sind so zu gestalten, dass sie das Ortsbild nicht verunstalten. Beschädigte Plakate sind unverzüglich zu entfernen.

Der Antrag auf Genehmigung ist auszufüllen und unterschrieben an die Gemeinde Schleusegrund, Eisfelder Straße 11, 98667 Schleusegrund OT Schönbrunn zurückzusenden.

Hinweise zur Aufstellung/zum Aufhängen der Plakate

Die Werbeanlagen sind in einem Mindestabstand von 1,50 m vom äußeren befestigten Fahrbandrand der Straße aufzustellen. Sollte die hängende Werbeanlage in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen, muss eine lichte Höhe von mindestens 4,70 m, gemessen von der Straßenoberkante, freigehalten werden. Die lichte Höhe über Gehwegen muss mindestens 2,25 m betragen. Plakate und Werbeträger dürfen nur im Innerortsbereich aufgestellt werden.

Gemeinde Schleusegrund
Ordnungsamt
N. Zitzmann

Wichtige Information zur künftigen Plakatierung in der Gemeinde Schleusegrund

Sehr geehrte Veranstalter,

für künftige Plakatierungen in unserem Gemeindegebiet möchten wir Sie über eine Neuerung informieren:

Für die Nutzung der **fest installierten Werbeausleger an den Lichtmasten** in der Gemeinde Schleusegrund ist ab sofort die Firma:

ARCOS Gesellschaft für Messen und Marketing mbH
Pfüttschbergstr. 3
98527 Suhl

Telefon: (+49 3681) 45 29 80
Telefax: (+49 3681) 4 52 98 19
Email: info@gartenkoenig.com

zuständig. Die Buchung, Organisation und Abrechnung für diese festen Ausleger läuft künftig direkt über die Firma ARCOS.

Das Anbringen von Plakaten an **freien Lichtmasten (ohne Ausleger)** im Gemeindegebiet ist weiterhin möglich und kann wie gewohnt direkt bei der Gemeinde beantragt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. H. Schilling
Bürgermeister